



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

ausschließlich per E-Mail:

An die
für das Waffenrecht zuständigen Referate
der Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der
Länder

Bundesverwaltungsamt

Betreff: Waffenrecht /Beschussrecht

hier: Vollzugshinweise zur Durchführungsverordnung (EU)
2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015
zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivie-
rungsstandards und -techniken, die gewährleisten,
dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig un-
brauchbar gemacht werden (ABl. L 333 S. 62)
- EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung

Bezug: Gemeinsame Besprechung mit Beschussämtern, Bun-
deskriminalamt und Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie am 16. März 2016 im Bundesministerium
des Innern

Aktenzeichen: KM 5 - 53100/40#4

Berlin, 24. März 2016

Seite 1 von 2

Anlage: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 8. April 2016 tritt nach Artikel 9 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU)
2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer
Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass
Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L
333 S. 62) - EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung, dieser Rechtsakt in Kraft.
Anfragen aus den Beschussämtern, Waffenherstellern und -händlern haben Fragen
zum praktischen Vollzug sowie zu der erforderlichen flankierenden Anpassung des
nationalen Waffen- und Beschussrechts aufgeworfen. Es hat hierzu am 16. März
2016 eine Besprechung im Bundesministerium des Innern unter Teilnahme der Be-
schussämter, des Bundeskriminalamtes (SO 11 und KT 21) sowie des für Kriegswaf-
fen zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Referat Vb 8) statt-

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

www.bmi.bund.de

Berlin, 24.03.2016

Seite 2 von 2

gefunden. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Besprechung wurden die als Anlagen beigefügten (ersten) Vollzugshinweise und ein Muster einer Deaktivierungsbescheinigung erarbeitet.

Ich bitte diese beigefügten Vollzugshinweise allen mit dem Vollzug des Waffenrechts bei Ihnen befassten Dienststellen bekannt zu geben.

Das Bundesministerium des Innern wird sich noch vor Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung an die Kommission wenden und auf einige gravierende handwerklich/praktische Fragen beim Vollzug der Deaktivierung durch die dazu Berechtigten (Waffenherstellungserlaubnis ist erforderlich) sowie der Überprüfung und Zertifizierung durch die Beschussämter hinweisen und um eine zeitnahe Überarbeitung der technischen Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen bitten.

Die erforderlichen flankierenden nationalen Rechtsänderungen (Waffengesetz, Beschussgesetz, Beschussverordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes, Verordnung über das Deaktivieren von Schusswaffen und den Umgang mit deaktivierten gemachten Schusswaffen) werden zusammen mit der anstehenden Novelle des Waffenrechts auf den Weg gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kluge

(Das Schreiben wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.)



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
www.bmi.bund.de

nachrichtlich:

Bundeskriminalamt KT 21

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VB8

Betreff: Wafferecht / Beschussrecht

hier: Vollzugshinweise zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62) - EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung

Bezug: Gemeinsame Besprechung mit Beschussämtern, Bun-

Berlin, 24.03.2016

Seite 2 von 6

deskriminalamt und Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie am 16. März 2016 im Bundesministerium
des Innern

Aktenzeichen: KM 5 - 53100/40#4

Berlin, 24. März 2016

Seite 2 von 6

Anlage: Musterbescheinigung für deaktivierte Feuerwaffen
nach Anhang III der EU-
Deaktivierungsdurchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.04.2016 tritt nach Artikel 9 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62) - im Folgenden: EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung -, dieser Rechtsakt in Kraft. Die in der Verordnung getroffenen Regelungen bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht, sondern wirken unmittelbar und gehen entgegenstehendem nationalem Recht vor. Einzelne Durchführungsbestimmungen sind gleichwohl im nationalen Recht zu konkretisieren, z.B. bezüglich eines Sanktionsregimes für Rechtsverstöße. Diese Arbeiten werden derzeit mit Hochdruck betrieben. Die extrem kurze Frist zwischen dem Erlass dieses EU-Rechtsaktes und seinem Inkrafttreten macht es jedoch - nicht nur in Deutschland - unmöglich, die ergänzenden nationalen Rechtssetzungsarbeiten zum vorgenannten Inkrafttretenstermin abzuschließen.

Die nachfolgenden Hinweise fassen die Abstimmung in einer Besprechung im Bundesministerium des Innern zusammen, an der Vertreter aus dem Bereich der Beschussämter, des Bundeskriminalamtes sowie des Bundeswirtschaftsministeriums (Referat für Kriegswaffenkontrolle) teilnahmen. Sie sollen als Handreichung für die Zeit vom 08.04.2016 bis zum Inkrafttreten der flankierenden Gesetze dienen:

1. Rechtslage:

Mit dem Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung am 08.04.2016 gehen diese Regelungen dem deutschen Waffen- und Beschussrecht vor, soweit sie das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Unbrauch-

barmachung und den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen zum Gegenstand haben. Durch diesen Anwendungsvorrang werden die Regelungen des deutschen Waffen- und Beschussrechts nicht automatisch aufgehoben oder gegenstandslos; sie spielen insbesondere als Grundlage für künftige Übergangsregelungen sowie in den Fragen eine Rolle, zu denen die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung keine abschließenden Aussagen enthält. Soweit die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung jedoch abschließende Aussagen trifft, greift ihr Vorrang.

Ab dem 08.04.2016 muss die Unbrauchbarmachung nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung (also Einzelfallprüfung jeder einzelnen Waffe, Kennzeichnungen nach EU-Recht, Dokumentationen nach EU-Recht, insbesondere Deaktivierungsbescheinigung) durchgeführt werden. Folgende Aspekte sind besonders hervorzuheben:

- Ab 08.04.2016 dürfen keine Bauartzulassungen für die Unbrauchbarmachung mehr erteilt werden, weil sie sowohl gegen das Gebot der Einzelfallprüfung verstoßen als auch andere als die geforderten technischen Spezifikationen für die Unbrauchbarmachung zum Gegenstand haben. Bereits erteilte Bauartzulassungen, die länger als bis zum 08.04.2016 gültig sind, müssen gegenüber dem Begünstigten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 49 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
- Ein Besitzwechsel („Inverkehrbringen“) bzw. der Transport einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe aus dem Inland in einen EU-Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat oder EU-Mitgliedstaat nach Deutschland („Verbringen“) ist nur noch zulässig, wenn die Schusswaffe nach den neuen Regelungen des EU-Rechts deaktiviert wurde und die einschlägigen Kennzeichnungen und Dokumente vorliegen.

Jedenfalls jeder dauerhafte Besitzwechsel, auch von Privat zu Privat, setzt also ab 08.04.2016 das Deaktivierungsverfahren nach der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung voraus. Selbst nach bisherigen Vorgaben ordnungsgemäß unbrauchbar gemachte Waffen dürfen ab Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung ohne Deaktivierung nach deren Vorgaben nicht mehr in den Verkehr gebracht oder nach oder aus Deutschland verbracht werden. Der Besitz bleibt zulässig.

Diese Deaktivierungsverpflichtung trifft beim rechtsgeschäftlichen Besitzwechsel den Veräußerer bzw. beim Verbringen den Verbringer. Die Deaktivierung muss

also vor einem Inverkehrbringen oder Verbringen durchgeführt worden sein. Da eine Deaktivierung aber wohl nicht bei allen Waffen nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung möglich ist (dazu unter 4), dürfen solche Waffen bis auf Weiteres weder in Verkehr gebracht noch verbracht werden. Lediglich ihr Besitz darf fortgesetzt werden.

- Es ist noch nicht abschließend geklärt, wie der Umgang mit nach altem Recht unbrauchbar gemachten Waffen nach dem 08.04.2016 insgesamt rechtlich zu behandeln ist. Die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung selbst verzichtet sowohl auf eine Aussage zur Rechtsnatur (waffenrechtlichen Klassifikation) dieser Gegenstände als auch auf ein Sanktionsregime. Diese Gegenstände dürfen jedenfalls nicht wie scharfe Waffen behandelt werden und die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften des Waffen- oder Beschussgesetzes nicht demgemäß angewendet werden. Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der strikten Bestimmtheit verbietet eine entsprechende Vorgehensweise. Deshalb ist davon auszugehen, dass mit dem Besitzwechsel oder Verbringen von nach bisherigem Recht ordnungsgemäß unbrauchbar gemachten Schusswaffen keine Sanktionen ausgelöst werden. Das schließt allerdings beim gewerblichen Umgang mit Waffen Schlüsse hinsichtlich der waffen- bzw. gewerberechtlichen Zuverlässigkeit nicht aus.

Möglichkeiten der Sicherstellung von in Verkehr gebrachten bzw. verbrachten Gegenständen, etwa nach Polizei- oder Zollrecht, bleiben unberührt.

Mit der bereits genannten Umsetzung der Verordnung in nationales Recht wird ein einschlägiges Sanktionsregime für die genannten Rechtsverstöße geschaffen werden.

2. Durchführung der Deaktivierung / Zuständigkeit für die Prüfung der ordnungsgemäßen Deaktivierung:

Da die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung keine Aussage zur Zuständigkeit für die Deaktivierung trifft, gilt in diesem Punkt das geltende nationale Recht für die Unbrauchbarmachung fort. Die Deaktivierung darf deshalb nur durch Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis vorgenommen werden.

Jede Deaktivierung ist im Waffenherstellungsbuch zu verzeichnen.

Für die Zuständigkeit der Beschussämter als überprüfende Behörden gelten die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften entsprechend.

Ab 08.04.2016 dürfen bereits eingeleitete Zulassungsverfahren nurmehr nach den Vor- und Maßgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung weitergeführt und verbeschieden werden.

3. Kennzeichnungen und Bescheinigungen im Falle einer positiv beendeten Einzelüberprüfung:

Ab dem 08.04.2016 muss die Kennzeichnung aller für die Deaktivierung veränderten Bestandteile einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe in der Weise erfolgen, dass sie dem Anhang II der EU-Durchführungsverordnung entspricht.

Das vollständige Zeichen, wie es auf dem Rahmen der unbrauchbar gemachten Schusswaffe anzubringen ist, sieht wie folgt aus:

EU DE [Symbol des jeweiligen Beschussamtes] [Jahreszahl (vierstellig)]

Auf den für die Deaktivierung veränderten Bestandteilen ist nur das verkürzte Zeichen EU DE aufzubringen. Dies gilt bis auf Weiteres nicht nur für wesentliche Bestandteile im Sinne des Artikels 1 Absatz 1b der EU-Waffenrichtlinie und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 des Waffengesetzes, sondern für alle bei der Deaktivierung veränderten Teile.

Die Bescheinigung für deaktivierte Schusswaffen (Deaktivierungsbescheinigung) muss dem Anhang III der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung entsprechen und in einer Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt sein. Eine Musterbescheinigung ist beigefügt (Anlage). Die Aufnahme eines entsprechenden Vordrucks in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) auf fälschungssicherem Papier ist vorgesehen.

Die Beschussämter werden gebeten sicherzustellen, dass die auf die Deaktivierung bezogene Dokumentation für mindestens zwanzig Jahre aufbewahrt wird. Auch dies ist eine Vorgabe der Verordnung.

4. Auslegungs- und Zweifelsfragen zur EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung:

Es ist offensichtlich, dass diverse Bestimmungen insbesondere des Anhangs I der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung zu den technischen Spezifikationen

Berlin, 24.03.2016

Seite 6 von 6

tatsächlich nicht durchführbar sind. In den Fällen der objektiven Unmöglichkeit der Durchführung der einzelnen Deaktivierungsschritte und ihrer Überprüfung kann die Erteilung der Kennzeichnung und der Deaktivierungsbescheinigung nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird den Antragstellern empfohlen, im Vorfeld der Deaktivierung Kontakt mit dem jeweiligen Beschussamt aufzunehmen, dem der Gegenstand zur Prüfung vorgelegt werden soll.

Deutschland wird Fragen, wie mit der Nichtdurchführbarkeit technischer Spezifikationen umgegangen werden soll, und weitere Zweifelsfragen in Abstimmung mit der Kommission klären. Hierfür werden die bereits zutage getretenen oder in der Prüfungsarbeit zutage tretenden Fallgestaltungen von den Beschussämtern als überprüfenden Behörden dargestellt und ans Bundeskriminalamt zur einheitlichen Aufbereitung weitergeleitet. Dieses leitet sie an das Bundesministerium des Innern, Referat KM 5, weiter. Das Bundesinnenministerium wird sodann die Kommission um Klarstellung bitten.

Damit sich die Kommission waffentechnischen Sachverstands bedienen kann, wird Deutschland die Einrichtung einer Expertengruppe zu ihrer Beratung anregen. Es ist vorgesehen, dass neben einem Experten des Bundeskriminalamtes auch die Expertise aus den Beschussämtern dieser Expertengruppe angeboten werden soll.

Die Waffenrechtsreferenten der Länder und die Zollverwaltung werden von diesen Vollzugshinweisen in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kluge

(Das Schreiben wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.)